

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 8 (1824)

4 (26.1.1824)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775568](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775568)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 4. Montag, den 26. Januar, 1824.

Oldenburg in den Jahren 1773. und 1823.

Eine allgemeine statistische Parallele.

§. 1.

Die denkwürdige Begebenheit, deren Andenken wir am 14. December 1823. feyerlich begingen, hat gewiß Manchen veranlaßt, einen vergleichenden Blick auf den Zustand unsers Vaterlandes zu der Zeit, als dasselbe auf das jetzt regierende Herzogliche Haus übertragen wurde, und auf seine gegenwärtigen Verhältnisse zu werfen, und dabey dankbar aller der Wohlthaten und Verbesserungen zu gedenken, die unserm Lande seit jener Zeit in reichem Maße zu Theil geworden sind. Wenn ich zu einer solchen Vergleichung einen kleinen Beytrag liefern möchte, und in dieser Absicht den frühern und gegenwärtigen statistischen Zustand des Landes in's Auge fasse: so glaube ich dabey um so mehr auf Nachsicht hoffen zu dürfen, als es bekanntlich

in jener Beziehung an zuverlässigen und erschöpfenden Nachrichten sehr gebricht, und meine Verhältnisse mir nur wenig Gelegenheit gegeben haben, tiefere Blicke in die ältern und neuern Staatsverhältnisse unsers Vaterlandes zu thun. Ich besorge übrigens nicht, durch das — bey einer solchen Vergleichung nicht zu vermeidende — Aneinanderreihen, Zusammenstellen und Wiederholen von Zahlen diejenigen Leser zu ermüden, welche an Allem, was vaterländisch ist, Antheil nehmen.

§. 2.

Flächeninhalt.

Als die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Jahr 1773. von Dänemark an die ältere Linie des Herzoglich Holstein-Gottorpischen Hauses und von dieser an den jetzt



regierenden jüngern Zweig desselben abgetreten wurden, hatte:

die Grafschaft Oldenburg 38,180 Qu. M., die Grafschaft Delmenhorst 7,362 Qu. M.; und betrug also der gesammte Flächeninhalt derselben 45,542 Q. M.¹⁾

Gegenwärtig begreift der Umfang des sogenannten alten Herzogthums 45,542 Q. M., der von Münster und Hannover abgetretenen Landestheile 51,497 Q. M., der Erbherrschaft Jever 7,51 Q. M.; und also das gesammte Areal 104,90 Q. M.

Der Flächeninhalt des Landes zu sonst 45,542 Q. M., hat sich daher seit der Dänischen Abtretung, mit Einschluß von Jever, erhöht um 58,548 Q. M.; also um mehr als das Doppelte; 104,90 Q. M.]

§. 3.

Einwohnerzahl.

Zur Zeit der Abtretung verhielt

es sich mit der Bevölkerung folgendermaßen:

die Grafschaft Oldenburg hatte 62,854 Einw., die Grafschaft Delmenhorst 16,217 Einw.; beyde zusammen 79,071 Einw.

Gegenwärtig ist die Einwohnerzahl (nach der Zählung von 1821.) mindestens anzunehmen:

im sogenannten alten Herzogthum zu 104,208 Einw., in den von Münster und Hannover abgetretenen Landestheilen zu 69,607 Einw., in der Erbherrschaft Jever zu 18,058 Einw.; überhaupt zu 191,873 Einw.

Es hat also die Bevölkerung sich erhöht:

durch Vermehrung der Population in dem sogenannten alten Herzogthum zu sonst 79,071 Einw., um 25,137 Einw.; oder über ein Drittel: 104,208 Einw.; durch neue

¹⁾ Diese Angaben sind entnommen aus einem Aufsatz in den Blättern verm. Inhalts. Bd. 3. S. 227. ff. Die daselbst befindliche Berechnung des verst. Herrn Stiftdammanns von Deder ist jedoch nicht ganz richtig, wie die spätere Vermessung erwiesen hat. Das Land ist damals nicht ganz so groß gewesen. Da indessen die Differenz nicht bedeutend ist, und da Hassel in seinem statistischen Umriß der sämtlichen Europäischen Staaten, Erstes Heft, das Areal beyder Grafschaften zu 51,42 Qu. M. berechnet, so habe ich jene Angabe beybehalten zu können geglaubt. [Dem Herrn Verfasser dieses Aufsatzes konnte bey Abfassung desselben die Berechnung noch nicht bekannt seyn, die in Nr. 2. dieser Blätter von diesem Jahre enthalten, und ohne Zweifel weit richtiger ist, als die Hasselsche. Sie giebt den Flächeninhalt nur zu 99½ Qu. M. an, also 5½ M. geringer als Hassel. Vermuthlich hat Hassel den Jader Meerbusen, den Dümmersee, und sämtliche Watten und Sandbänke mit gerechnet. Ueberhaupt enthält der Artikel Oldenburg im Hasselschen Werke beynah so viel Irrthümer als Zeilen. K. d. S.]

Erwerbungen um 87,665 Einw., oder über das Doppelte: woraus sich die angegebene Einwohnerzahl ergibt zu 191,873 Einw.

Die ganze Bevölkerung, zu sonst 79,071 Einw., ist aber sowohl durch Vermehrung in sich, als durch neue Erwerbungen angewachsen um 112,802 Einw., also um mehr als drey Fünftheile; machen obige 191,873 Einw.

§. 4.

Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Flächeninhalt.

Im Jahr 1773. kamen auf die Quadrat: Meile:
in der Grafschaft Oldenburg 1646 Einw., in der Grafschaft Delmenhorst 2202 Einw.; in beyden 1736 Einw.

Gegenwärtig kommen auf die Quadrat: Meile:
in dem sogenannten alten Herzogthum 2289 Einw., in den von Münster und Hannover abgetretenen Landestheilen 1351 Einw., in der Erbhererschaft Jever 2561 Einw.;

überhaupt also auf die Quadrat: Meile 1834 Einw.²⁾

§. 5.

Verhältniß der Religionspartheyen.

Bei der Abtretung war die Bevölkerung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst fast ausschließlich der lutherischen Religion zugehan, bis auf einige wenige Reformirte, Katholiken und Juden. Gegenwärtig befinden sich unter der ganzen Bevölkerung zu überhaupt 191,873 Einw., Lutheraner 124,628 Einw., Reformirte etwa 1,000 Einw., Katholiken etwa 65,445 Einw., Juden 800 Einw.; machen obige 191,873 Einw.

§. 6.

Häuserzahl.

Die Anzahl der Feuerstellen zur Zeit der Abtretung kann etwa angenommen werden:
in beyden Grafschaften zu 9100 F. St.³⁾

Gegenwärtig befinden sich:
in dem sogenannten alten Herzog-

²⁾ Die in diesem und den vorhergehenden §. §. enthaltenen Angaben über den frühern Zustand der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sind hauptsächlich entnommen aus den Blättern verm. Inhalts, Bd. 3. S. 227. ff. und aus Büschings Erdbeschreibung Thl. 3. Bd. 1. S. 763. ff. — Die über die neuern statistischen Verhältnisse aber zunächst aus den Oldenburgischen Staatskalendern von 1822. und 1823., und aus Hassels angezogenem Werk.

³⁾ Diese Angabe ist unsicher. Es findet sich nämlich in dem Landes:Archiv ein Verzeichniß von 1667., worin die Feuerstellen zu der angegebenen Zahl ange-



thum 17,359 F. St., in den von Münster und Hannover abgetretenen Landestheilen 11,575 F. St., in der Erbherrschafft Jever 3,510 F. St.; mächen überhaupt 32,444 F. St.⁴⁾

Die Wichtigkeit der ersten Angabe, wonach die Anzahl der Feuerstellen in den Grafschaften zu 9,100 F. St. angenommen ist, vorausgesetzt, würde sich also die Zahl derselben vermehrt haben, in dem alten Herzogthum um 8259 F. St., oder fast das Doppelte; und in demselben und den neuen Erwerbungen zusammen um 23,344 F. St., oder um mehr als zwey Drittheile.

§. 7.

Brand:Asscuranz:Taxatum.

Nach einem wenig Jahre nach der Abtretung, im Jahr 1777. angenommenen Brandcassen:Registerr, betrug das Asscuranz:Taxatum sammt

sicher in der Brandcasse versicherter Gebäude:

in dem Herzogthum Oldenburg, nach seinem damaligen Umfang 5,952,280 Rthlr.⁵⁾

Gegenwärtig ist dasselbe nach dem Ergebnis der Register zu Ende 1822. anzunehmen:

in dem sogenannten alten Herzogthum zu 14,299,210 Rthlr., in den von Münster und Hannover abgetretenen Landestheilen zu 4,631,690 Rthlr.,⁶⁾ in der Erbherrschafft Jever 2,417,100 Rthlr.; überhaupt zu 21,348,000 Rthlr.

Es hat sich also das Brand:Asscuranz:Taxat zu sonst höchstens 5,952,280 Rthlr. seit der Abtretung vermehrt: in dem alten Herzogthum um 8,346,930 Rthlr., oder mehr als das Doppelte und nicht ganz zwey Drittheile: und in demselben und in den neuern Erwerbungen zu

nommen sind, und da eben dieses Verzeichniß auch späterhin bey vorgekommenen Berechnungen noch zum Grunde gelegt ist, und die Angaben in Müschings Magazin Thl. 3. S. 124. ff. aus den 1750er Jahren, gehörig zusammengestellt, damit noch übereinzustimmen scheinen: so habe ich geglaubt, in Ermangelung genauerer Nachrichten annehmen zu können, daß sich die Anzahl der Feuerstellen von 1667., wo jenes Verzeichniß aufgestellt wurde, bis zur Uebertragung nicht bedeutend vermehrt haben werde, was jedoch freylich nicht als authentisch betrachtet werden kann. Vgl. Blätter verm. Inhalts Thl. 6. S. 139. u. von Salems Geschichte Oldenburgs, Thl. 2. S. 471.

⁴⁾ Entnommen aus dem Oldenburgischen Staatskalender von 1822., worin die Resultate der Zählung von 1821. enthalten sind.

⁵⁾ Oldenburgischer Staatskalender von 1783. S. 88.

⁶⁾ Wie sehr der Taxationswerth der Gebäude im Steigen ist, ergibt sich unter andern aus folgender Bemerkung. Zu Ende des Jahres 1819. war in dem

object den Werth von 1000 Rheinschen Gulden erreichte, die Appellation an die Reichsgerichte,¹⁰⁾ wo bekanntlich die langsamste und kostbarste Justiz verwaltet wurde, und in administrativen Sachen der Recurs an die sehr entfernten Dänischen Behörden in Copenhagen, und allenfalls an den König von Dänemark selbst, welche wohl in der Regel der Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes und seiner Bewohner nicht hinlänglich kundig seyn mochten.

Gegenwärtig hat sich jeder Oldenburgische Unterthan in Rechtsangelegenheiten der Wohlthat dreier wohlgeordneter und vollständig besetzter Instanzen, welche, einschliesslich des Oberappellationsgerichts, sich sämmtlich im Lande befinden, zu erfreuen, und in Verwaltungssachen des Recurses an das Cabinet eines Fürsten, wo jede Beschwerde Gehör findet, mit Sorgfalt und Sachkunde erwogen wird, und, wenn sie gegründet ist, und es überall im Reiche der Möglichkeiten liegt, ihre Abhülfe findet.¹¹⁾

§. 10.

Militair.

Das Militair soll zur Zeit der Abtretung der Grafschaften gegen 600 Mann betragen haben,¹²⁾ (welche Angabe jedoch viel zu hoch ist) und meist aus fremden zusammengebornen Leuten bestanden haben. Es waren die Militairlasten unter der Dänischen Regierung jedoch selbst zur Friedenszeit keineswegs gering,¹³⁾ sehr bedeutend, aber zu Kriegszeiten, besonders wenn man die damaligen Verhältnisse berücksichtigt.

Gegenwärtig besteht das Oldenburgische Militair fast ausschließlich aus Eingebornen oder naturalisirten Fremden. Nach der neuen Bundes-Militairverfassung würde das Oldenburgische Contingent für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever (die Population zu 191,000 Einwohner gerechnet) anzunehmen seyn, zu

Infanterie	1511 Mann
Cavallerie	318 —
Artillerie 2 Stück mit	62 —
Pioniers und Pontoniers	19 —
	<hr/>
	1910 Mann.

¹⁰⁾ von Halem a. a. O. Thl. 2. S. 462.

¹¹⁾ Vergl. Verordnung über die Vertheilung der Geschäfte unter die Landesbehörden vom 15. Sept. 1814. und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen.

¹²⁾ Büsching a. a. O. Thl. 3. Bd. 1. S. 771. (Es war zur Zeit der Abtretung nur Eine Compagnie Invaliden im Lande.)

¹³⁾ von Halem a. a. O. Thl. 3. S. 112. ff.



Die Kosten für diesen Zweig der Administration sind unstreitig weit ansehnlicher als sonst, und man würde sie gern vermindern; aber sie sind nach den Bestimmungen der deutschen Bundesversammlung zur Sicherheit und Vertheidigung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes erforderlich, und man darf dabei auch nicht übersehen, daß der Militair-Dienst zur Ausbildung des Volks Vieles beynahmt, daß durch das Militair-Ordnung und Sicherheit im Lande befördert wird, und daß das darauf verwendete Geld größtentheils im Lande verbleibt.

§. 11.

Hausverfassung.

Das Erstgeburtsrecht war auch zur Zeit der Dänischen Regierung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nicht besonders eingeführt, es bestand aber schon seit längern Zeiten in dem Gesammthause Holstein, und ward späterhin in allen Dänischen Staaten durch die bekannte Lex Regia zum Reichs-Grundgesetz erhoben. Da diese letztere übrigens in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst nie als Landes-Gesetz zu betrachten war, so wurde in der Abtretungs-Acte vom 14. Jul. 1773. bestimmt, daß „die selbe Succession und Primogenitur, welche in dem Herzogthum Holstein

„bisher eingeführt und recipirt gewesen . . . zu ewigen Zeiten in jenen Grafschaften aufrecht erhalten werden solle“ (was denn nachmals auch in Ansehung der Erbhererschaft Jever bestimmt worden ist). Auch sind eben daselbst über die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, die Abfindungen der sich vermählenden Prinzessinnen und das Wittum der Wittwen der regierenden Herren die erforderlichen Bestimmungen getroffen. ¹⁴⁾

§. 12.

Gemeindeverfassung.

Die Elemente der in neuern Zeiten so wichtig gewordenen Gemeindeverfassung waren bey der Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in denselben, wie fast durchgängig durch ganz Westphalen, seit den ältesten Zeiten vorhanden; es war aber unsern Zeiten vorbehalten, dieselben gehörig auszubilden, zu entwickeln und gesetzlich zu reguliren. Ueber die Einrichtung der größern und kleinern Kirchspiels- und Bürger-Ausschüsse, der Banerschafts-Kirchspiels-Bürger- und Amts-Versammlungen u. s. w. sind erst seit der Reorganisation der Staatsverwaltung die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden. Der Unterthan kann jetzt von allem, was Communal-sachen betrifft, Kenntniß erhalten, und es wird ihm über alle

¹⁴⁾ Die gedachte Abtretungs-Acte findet sich in Martens recueil etc. T. III. p. 253. Vergl. auch Oldenburgische Zeitschrift Thl. I. S. 13. ff.



deställige Verwendungen Reichenschaft abgelegt.¹⁵⁾

§. 13.

Steuern: Bestreitung des Staats: und Gemeinde: Bedarfs.

Zu der Zeit der Abtretung der Graffschaften von der Krone Dänemarks bestanden in denselben folgende Steuern: 1. die Contribution,¹⁶⁾ 2. die Accis: Abgabe von Bier, Wein, Essig, Branntwein,¹⁷⁾ 3. die Stempel: Abgabe,¹⁸⁾ 4. der Kopfschafz (verbunden mit einer Rang: und Patent: Steuer) deren jährlicher Ertrag zu 50,000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ angeschlagen wurde.¹⁹⁾

Mit der Uebertragung des Landes wurde die ansehnliche Kopfsteuer eingestellt, so daß nur die unter 1, 2, 3 bezeichneten Abgaben verblieben, welche auch noch gegenwärtig die Grundlage des gesammten hiesigen Steuersystems bilden. Nur hat zur Bestreitung des sehr vergrößerten Militair: Aufwandes seit 1815. a. eine sogenannte additionelle Contribution — welche von den contributionspflichtigen und contributionsfreyen Grundstückchen gleich entrichtet werden muß, und auch die Gebäude nach dem

Brandcassen: Taxat trifft, — ausgesprochen, und b. die Accise noch auf einige andere Artikel, Caffee, Zucker, Thee, Chocolate und Taback, ausgedehnt werden müssen.²⁰⁾

Außer diesen neuen Militair: Contribution: Abgaben wird aber der gesammte Staats: Aufwand, wie vorhin, aus dem Ertrag der alten Contribution und Schatzung, des Stempels und der Sporteln, und hauptsächlich der Domainen und gutsherrlichen Rechte (wozu der ältern Verfassung nach auch die Zölle gehören) bestritten, was wohl in wenig Ländern Deutschlands in gleicher Art der Fall seyn möchte.

Die Kosten zu Bestreitung des Aufwandes für die Kirchen: Schul: und Gemeinde: Verbindung (zu welcher letztern in einem Theil des Landes auch die ansehnlichen Deich: und Siel: Lasten gehören) wurden bereits ehemals fast ausschließlich durch Kealabgaben aufgebracht, und so ist es auch, mit wenigen Ausnahmen, bis jetzt geblieben; nur die Armen: Beiträge werden, wo sie nöthig sind, durchgängig als eine Vermögens: und Einkommens: Abgabe erhoben.

¹⁵⁾ Vergl. besonders die Beamten: Instruction, und die übrigen seit der Reorganisation über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen und Instructionen.

¹⁶⁾ von Halem a. a. O. Thl. 2. S. 329. 402. Thl. 3. S. 94. 126.

¹⁷⁾ Vergl. unter andern C. C. O. P. 4. p. 96. 97.

¹⁸⁾ von Halem, a. a. O. Thl. 3. S. 168.

¹⁹⁾ Oldenburgische Zeitschrift, Thl. 1. S. 45. Schlüzers Briefwechsel, Thl. 2. S. 92.

²⁰⁾ Oldenburgische Verordnungs: Sammlung, Th. 2. II. S. 15. ff.

(Der Schluß folgt.)

